

An das
Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt, Energie
Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900243
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail: st1@bmk.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 25638/06/20/DU	4027	22.09.2020
	Mag. David Ulbrich		

39. Novelle des Kraftfahrgesetzes (39. KFG-Novelle); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Kast,

wir bedanken uns für die Übermittlung der Unterlagen zu einer 39. KFG-Novelle. Dazu nehmen wir binnen offener Frist Stellung.

I. Allgemeines

Wir begrüßen die Aufnahme langjähriger Vorschläge der Wirtschaft in den Entwurf (vgl. insbesondere die Ziffern 1, 2 und 10) und merken zu einigen der Novellierungsvorschläge Nachstehendes im Detail an:

II. Im Detail

Zu Z 1 (§ 2 Z 45 lit. b)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass auch das Zubehör von Kränen ohne die bisherige 10% - Begrenzung als unteilbar anzusehen ist.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 7a)

Sehr erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass das höhere Gewicht von 44 t nicht nur auf den Transport von Rundholz aus dem Wald heraus beschränkt sein soll wie bislang, sondern auch für andere Transporte von Holz (etwa Hackschnitzel udgl) aus dem Wald heraus gelten soll.

Nicht im gegenständlichen Entwurf, aber bereits im Entwurf einer 37. KFG-Novelle enthalten war der ersatzlose Entfall der Umkreisbeschränkung in Satz 1 der Bestimmung: „(...) höchstens jedoch 100 km Luftlinie, (...)“.

Der österreichischen Wirtschaft wäre im Sinne der Effizienzsteigerung und der Attraktivierung des Standorts gedient, wenn die Gelegenheit genützt würde, diese Umkreisbeschränkung endlich ersatzlos aufzuheben. Alternativ schlagen wir eine Erhöhung auf 150 km im Sinne der Einheitlichkeit der Grenzwerte im KFG vor (vgl. 150 km gemäß § 2 Abs 1 Z 40 lit a KFG im kombinierten Verkehr).

Zu Z 4 (§ 11 Abs. 6 und 9)

Die neue Ressortbezeichnung soll berücksichtigt werden. Wir regen zusätzlich eine inhaltliche Änderung des § 11 Abs. 6 an: Tankstellen sollen nur dann überprüft werden dürfen, wenn ein „hinreichender Verdacht auf Verunreinigungen“ vorliegt.

Gerade in schwierigen Zeiten kann die dadurch erzielbare Kostenersparnis und Reduzierung des bürokratischen Aufwands die österreichischen Kleinunternehmer entlasten:

Das Umweltbundesamt führt im Auftrag des (nunmehrigen) Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 11 Kraftfahrzeuggesetz Treibstoff-Qualitätskontrollen an rund 300 Tankstellen pro Jahr durch. Die Auswahl der Tankstellen erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Die Kosten dieser Proben sind unverhältnismäßig hoch und betragen für jede Probe bei Diesel EUR 722 und bei Benzin EUR 855. Es sind auch keine privaten Unternehmen für die Beprobung zugelassen wie etwa in Deutschland, obwohl dadurch die Kosten der Beprobung erheblich gesenkt werden könnten. Vergleichsangebote von privaten befugten Instituten ergeben eine Reduktion der Kosten um mehr als 50 Prozent. Für die entnommenen Proben gebührt den Betrieben keine Entschädigung. Die Kosten der Beprobung sind vom Unternehmer zu tragen, auch wenn die Probe zu keiner Beanstandung geführt hat. Dies führt zu einer ungebührlich starken finanziellen Belastung für Klein- und Kleinstbetriebe.

Wir schlagen daher vor, dass die Kostentragungspflicht dieser Qualitätskontrolle nur bei einer beanstandeten Probe besteht und auch andere Unternehmen als Probennehmer zugelassen werden.

Zu Z 8 (§ 27 Abs. 2)

Es wird hinsichtlich der erforderlichen Angaben nunmehr lediglich auf das Fabrikschild im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 19/2011 abgestellt. Somit kann die Angabe des Eigengewichts und der höchsten zulässigen Nutzlast in Zukunft unterbleiben.

Wir begrüßen diese Änderung, mit der einem bereits betagten Vorschlag der Wirtschaft entsprochen werden soll.

Zu Z 9 (§ 30 Abs. 5 6. Satz):

Durch diese Ausnahmeregelung von der verpflichtenden Unbedenklichkeitsabfrage in der KSV-Assetdatenbank vor Erstellung eines Typenschein-Duplikates bei älteren Fahrzeugen soll eine Erleichterung für die zur Typenscheinausstellung verpflichteten Hersteller bzw. Generalimporteure geschaffen werden.

Hiermit soll die Problematik „Abfrage Asset-Datenbank“ für alte Typenscheinduplikate (vor 01.07.2007) endlich saniert werden. Die Wirtschaft hatte die Abschaffung der verpflichtenden Abfrage für diese älteren Fahrzeuge umgehend nach der gesetzlichen Einführung gefordert. Dem soll nun mit der gegenständlichen KFG-Novelle Rechnung getragen werden.

Sehr positiv ist, dass Herstellern und Generalimporteuren nun diese Erleichterung zugestanden werden soll. Hervorzuheben ist auch, dass in den Erläuterungen ausdrücklich die „KSV-Assetdatenbank“ erstmals genannt wird.

Zu Z 10 (§ 40 Abs. 1 zweiter Satz erster Halbsatz):

Für Firmenfahrzeuge von Einzelunternehmern soll ein Wahlrecht eingeführt werden, das es ermöglicht, den Firmensitz oder den Wohnsitz als Ort der Zulassung zu wählen.

Auch diese seit langem von uns vorgeschlagene Änderung begrüßen wir ausdrücklich.

Zu Z 17 (§ 96 Abs. 1):

Der Einsatz von Arbeitsmaschinen oder Geräteträgern mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h ohne Lenker auf dem Fahrzeug selbst soll auch auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ermöglicht werden.

Auch diesen Vorschlag begrüßen wir rundheraus.

Zu Z 23 (§ 102 Abs. 4):

Es soll klargestellt werden, dass das Betreiben von Diesel-Aggregaten zur Ladegutkühlung von klimatisierten Fahrzeugen auf Raststationen und Rastplätzen eine vermeidbare Luftverunreinigung darstellt, sofern am jeweiligen Standort Strom-Terminals zur Versorgung der klimatisierten Fahrzeuge mit elektrischem Strom in ausreichender Zahl vorhanden sind und deren Verwendung fahrzeugseitig möglich ist.

Wir regen an, klarzustellen, dass ein Dieselaggregat zur Kühlung verwendet werden darf, wenn auf Rastplätzen zwar Stromterminals in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und diese mit der Ausstattung des Fahrzeugs kompatibel sind, aber in einem konkreten Fall alle Terminals belegt sind, um die Kühlkette nicht zu unterbrechen.

III. Zusammenfassung

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme, stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung und sind zuversichtlich, dass es im Zuge der nächsten Novelle zum KFG möglich sein wird, weitere, den zuständigen Ministerien bereits bekannte Wünsche und Vorschläge der österreichischen Wirtschaft umzusetzen.

Diese Stellungnahme bringen wir auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post zur Kenntnis.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

